

Kurzübersicht zu wichtigen Themen der Plenartagung des Europäischen Parlaments 14. – 17. Mai 2001

Innerhalb der Mai-Plenarwoche arbeitete das Europäische Parlament (EP) ein umfangreiches Programm vor allem in den Bereichen Gesundheit und Umwelt ab. Weitere wichtige Schwerpunkte waren seine Stellungnahmen zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und zur Zukunft der Renten sowie im Rahmen der Konsultation auch zur Ratsverordnung über die Finanzierung europäischer Parteien.

➤ Volksgesundheit

Bericht über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des EP und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen

Dok.: A5-0162/2001

Verfahren: Mitentscheidung (dritte Lesung)

Annahme: 15.05.2001

Hintergrund

Die Europäische Kommission schlug am 7. Januar 2000 vor, drei bestehende Richtlinien zum Teergehalt von Zigaretten, zu Tabakerzeugnissen sowie zur Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen zusammenzufassen. Dies soll dazu führen, daß Zigaretten, Zigarren, Pfeifentabak und andere Produkte in gleicher Weise behandelt werden. Außerdem soll das Gesundheitsschutzniveau aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse verbessert werden. Die Kommission wollte damit auch einen Beitrag zu den Verhandlungen innerhalb der WHO über die Bekämpfung des Tabakkonsums leisten. Der Vorschlag enthält neue Obergrenzen für die zulässigen Höchstwerte für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid. Außerdem sollten irreführende Bezeichnungen wie 'niedriger Teergehalt', 'leicht' etc. untersagt werden.

Für Zusatzstoffe wurde eine Harmonisierung angestrebt und es sollte eine Positivliste aufgestellt werden. Die Kommission schlug ferner einheitliche Warnhinweise vor und erläuterte, daß dafür bestimmte Prozentsätze der Flächen der Zigarettenverpackungen vorgesehen wurden.

Nach der ersten Lesung des EP, in der es 44 Änderungen angenommen hatte, erklärte der EuGH am 5. Oktober 2000 die Richtlinie über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen für nichtig. **Hauptbegründung:** Für den Erlaß dieser Richtlinie auf Grundlage der Bestimmungen über die Errichtung des Binnenmarkts, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit seien die Gemeinschaftsgesetzgeber Parlament und Rat nicht zuständig. Sie hatten am 6. Juli 2000 auf Grundlage des Artikels 95 EGV eine Richtlinie erlassen, die ein allgemeines Verbot für Tabakwerbung und -sponsoring enthält. Vom EuGH waren zwei Verfahren eingeleitet worden, die Bundesrepublik Deutschland hatte eine Klage auf Nichtigerklärung der Richtlinie eingereicht, das High Court of Justice des Vereinigten Königreichs hatte im Zusammenhang mit einer Klage mehrerer Tabakfirmen eine Vorabentscheidung an den Gerichtshof gerichtet. Deutschland und die Tabakfirmen machten geltend, daß es sich um eine Maßnahme des Gesundheitsschutzes handle, die kein Rechtsakt sei, der der Errichtung des Binnenmarkts diene.

Der Gerichtshof folgte dieser Argumentationslinie. Er wies jedoch darauf hin, daß der Vertrag eine Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Gesundheit ausschließt. Daraus folge nicht, daß Harmonisierungsmaßnahmen, die auf der Grundlage anderer Vertragsbestimmungen erlassen worden seien, nicht Auswirkungen auf den Schutz der menschlichen Gesundheit haben dürften. Auf Grund dieses Urteils schlug das EP in zweiter Lesung der neuen Richtlinie zusätzlich zur Rechtsgrundlage Artikel 95 den Artikel 133 über die gemeinsame Handelspolitik vor.

Erläuterungen zur Abstimmung

Am 27. Februar 2001 kamen die Delegationen des EP und des Rates zu einem Kompromiß. Dieser sieht wie folgt aus:

- *Ab dem 01.01.2004 dürfen in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebrachte, vermarktete oder hergestellte Zigaretten folgende Grenzwerte nicht überschreiten: 10 mg Teergehalt je Zigarette, 1,0 mg Nikotingehalt je Zigarette und 10 mg Kohlenmonoxidgehalt je Zigarette. Für Griechenland gilt der Teergehalt erst ab dem 01.01.2007.*
- *Die gemessenen Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte von Zigaretten sollen auf der Schmalseite der Verpackung aufgedruckt werden und mindestens 10 % der Fläche einnehmen.*
- *Auf einer der Breitseiten der Packung soll ein allgemeiner Warnhinweis abgedruckt werden, er lautet 'Rauchen ist tödlich' oder 'Rauchen fügt Ihnen und den Menschen in Ihrer Umgebung erheblichen Schaden zu'. Dieser Warnhinweis muß mindestens 30 % der Außenfläche einnehmen.*
- *Auf der zweiten Breitseite der Verpackung soll ein ergänzender Warnhinweis aufgedruckt werden. Hier wurden insge-*

samt 14 Formulierungen vereinbart, die reihum aufgedruckt werden sollen. Sie sollen mindestens 40 % dieser Fläche einnehmen.

- *Die Kommission soll bis 31.12.2002 Vorschriften erlassen, die es ermöglichen sollen, daß auch Farbfotografien oder andere Abbildungen auf die Pakungen aufgedruckt werden können, die die gesundheitlichen Folgen des Rauchens erklären und darstellen.*
- *Bis 2004 soll die Kommission eine Positivliste von zugelassenen Inhaltsstoffen für Tabakerzeugnisse vorlegen, dabei soll das Suchtpotential dieser Stoffe besonders berücksichtigt werden.*
- *Irreführende Begriffe wie 'mild', 'leicht' usw. sollen verboten werden.*

Das Plenum des EP hat diesem Kompromiß mit großer Mehrheit zugestimmt. Die Frist für die Übernahme der Richtlinie ist der 30. September 2002.

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen

Dok.: A 5-0150/2001

Verfahren: Konsultation

Aussprache und Annahme: 15./16.05.2001

Erläuterungen zur Abstimmung

Das EP begrüßte den Vorschlag des Rates, nahm jedoch eine große Zahl von Änderungsanträgen an, um die Empfehlung zu vervollständigen:

- Eine systematische Ausbildung für Schulkrankenschwestern und -mediziner soll gewährleistet werden, so daß diese die psychologischen Probleme von Kindern und Jugendlichen erkennen können. Medizinisch Praktizierende sollen sich über die effektivsten Methoden, um den Alkoholmißbrauch zu bekämpfen besser im Klaren sein.
- Verkaufsstellen von alkoholischen Getränken sollen angehalten werden, Verantwortung zum Schutz junger Leute zu übernehmen und insbesondere für die Überwachung der Lizenzbeschränkun-

gen beim Verkauf von Alkohol an junge Leute zu sorgen.

- Minderjährige Konsumenten sollen nicht durch irreführende Markennamen oder Verpackungen angesprochen werden.
- Alkoholfreie Getränke dürfen nicht teurer als Bier verkauft werden.
- Fernsehwerberegungen für alkoholische Getränke innerhalb Europas sollen harmonisiert werden.
- Klar sichtbare Informationen und Warnungen über alkoholische Getränke müssen in den Verkaufsräumen angebracht werden, besonders in Supermärkten.

➤ **Umwelt**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten

Dok.: A5-0146/2001

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronikaltgeräte

Dok.: A5-0148/2001

Verfahren: Mitentscheidung (erste Lesung)

Aussprache und Annahme: 15.05.2001

Erläuterungen zur Abstimmung

Das Europäische Parlament nahm eine Vielzahl von Änderungsanträgen zu den zwei Kommissivorschlägen an.

Die Elektroschrottmenge steigt seit Jahren an. Im Jahr 1998 wurden 6 Mio. Tonnen in der EU entsorgt, die Wachstumsrate für die kommenden Jahre wird auf 3 bis 5 % geschätzt. Elektroschrott enthält alle möglichen gefährlichen Stoffe, die üblicherweise gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden und dadurch bedenkliche Umweltschäden hervorrufen können.

Die Kommission schlägt daher zwei Richtlinien vor, eine über die Beseitigung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie eine weitere über die Beschränkung der Verwendung bestimmter ge-

fährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten. Die Hauptziele der beiden Vorschläge lauten wie folgt:

- **Produzentenverantwortung-** Privathaushalte sollen ihre Altgeräte kostenlos zurückgeben können.
- **Getrennte Sammlung-** Elektroschrott soll getrennt von anderem Abfall gesammelt werden. Ziel sind 4 kg pro Einwohner und Jahr.
- **Bessere Abfallbehandlung, Wiederverwendung und Recycling -** Abfallentsorgungsanlagen müssen zertifiziert werden. Ziele in Form von Prozentsätzen und für die Wiederverwendung und das Recycling müssen festgelegt werden.
- **Benutzerinformationen-** Produkte sollten gekennzeichnet werden, um zu zeigen, daß ein Gerät am Ende seiner Lebensdauer nicht in die Mülltonne geworfen werden soll. Die Bevölkerung soll über das neue System informiert werden.
- **Gefährliche Stoffe-** Von 2008 an müssen für Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, PBB und PBDB (bromierte Flammschutzmittel) Alternativen für den Einsatz in Elektrogeräten gefunden werden. In einigen wenigen Fällen sind jedoch Ausnahmen möglich.

Die wichtigsten Änderungsanträge wurden angenommen:

Elektro- und Elektronikaltgeräte

- **Getrennte Sammlung-** Die Kommission will eine Zielmenge von 4 kg pro Kopf und Jahr. Das Parlament fordert als Zielmenge mindestens 6 kg.
- **Kosten für 'historische' Produkte-** Die Abfallbeseitigung von Produkten, die bereits vor dem Inkrafttreten der Richtlinie in Umlauf waren, sollte nach dem Vorschlag der Kommission von allen bestehenden Produzenten finanziert werden. Das Plenum spricht sich dafür aus, daß die Abfallbeseitigung solcher Produkte kollektiv von allen Produzenten gemäß ihrem Marktanteil finanziert werden sollte. Den Produzenten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, die Kosten, die durch die Entsorgung des historischen Abfalls entstehen, beim

Verkauf von Neuprodukten für die nächsten zehn Jahre auszuweisen (sogenannter 'sichtbarer Beitrag').

- **Frist-** Die Kommission schlägt ein System für das Sammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten und eine Finanzierung für fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie vor. Das Parlament fordert hier einen Zeitraum von 30 Monaten nach dem Inkrafttreten.
- **Behandlung-** Das Parlament besteht darauf, daß die Behandlung nach dem Stand der Technik stattfindet. Behandlungssysteme sollen von den Produzenten gemeinsam oder individuell aufgebaut werden können.
- **Wiederverwendung-** Die Kommission hat bis 2005 Zielvorgaben für verschiedene Kategorien von Elektro- und Elektronikaltgeräten festgelegt. Der Ausschuß hebt diese Quoten an, so z. B. die für große Haushaltsgeräte wie Waschmaschinen oder Kühlschränke.
- **Information-** Die Parlamentarier pochen darauf, daß die Konsumenten detailliert über die getrennte Abfallbeseitigung von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Hausmüll informiert werden. Strafen sollen eingeführt werden für Verbraucher, die Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht vom Hausmüll trennen.

Gefährliche Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten

- **Zielsetzung-** Das Parlament definiert das Ziel der Richtlinie neu: Die Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, die mit der Herstellung, Verwendung, Behandlung und Beseitigung von Elektroschrott verbunden sind, sollen minimiert werden.
- **Zeitrahmen-** Das Parlament fordert ein Verbot von gefährlichen Substanzen bereits für das Jahr 2006 und nicht für 2008. Außerdem möchte es, daß die Liste der Stoffe regelmäßig aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts revidiert wird.
- **Revision-** 2003 soll diese Richtlinie überarbeitet werden. Das Parlament wünscht, daß vor allem den Auswirkungen von gefährlichen Substanzen, insbe-

sondere von HFC, PVC und anderen halogenierten Flammschutzmittel besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Kommission wird aufgefordert, einen

Vorschlag zur Substituierung von bromierten Flammschutzmitteln vorzulegen.

➤ **Beschäftigung und soziale Angelegenheiten**

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: Die Entwicklung des Sozialschutzes in Langzeitperspektive: zukunftsichere Renten

Dok.: A5-0147/2001

Verfahren: nicht-legislative Stellungnahme (Art. 47 GO)

Aussprache: 16.05.2001

Annahme: 17.05.2001

Aus der EntschlieÙung

Das Parlament betont, daß es wichtig ist, die Beschäftigungsquote stetig anzuheben und ein finanzielles Gleichgewicht in den Rentensystemen zu erhalten, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die Renten auf Dauer zu sichern. Eine Erhöhung des Anteils der Rentenausgaben am BIP ist unvermeidlich.

Um die langfristige Sicherung der Renten zu gewährleisten, muß eine umfassende Rentenreformstrategie konzipiert werden, bevor akute Finanzierungsprobleme auftreten. Diese Reformen sollen nicht nur den Aufbau des Rentensystems betreffen, sondern auch Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftswachstums und eine aktive Beschäftigungspolitik einschließen. So kann der Druck auf die öffentlichen Kassen reduziert werden.

Um die Unterstützung der Öffentlichkeit für die Struktur und das Finanzierungsmodell der sozia-

len Sicherungssysteme zu gewinnen, wird die Kommission aufgefordert, eine Informationskampagne ins Leben zu rufen, die auf die Bedeutung von Solidarität zwischen den Generationen aufmerksam macht.

Die Abgeordneten erklären, daß Pensionskassen und private Zusatzversicherungen zur Rente zwar eine wichtige Ergänzung zum öffentlichen Rentensystem darstellen, ein auf einem Generationsvertrag basierendes, für alle zugängliches Modell aber zu bevorzugen ist. Sie betonten, daß die öffentlichen Rentensysteme nicht geschwächt werden dürfen. Die Mitgliedsstaaten werden aufgefordert, ihre Haushalte derart zu veranschlagen, daß ein solches Rentensystem finanziert werden kann.

Schließlich verlangt das Europäische Parlament in den Prozeß der sozialen Annäherung voll einbezogen zu werden.

➤ Jugend und Bildung

Mitteilung der Kommission:

e-Learning- Gedanken zur Bildung von morgen

Dok.: A5-0152/2001

Verfahren: nicht-legislative Stellungnahme (Art. 47 GO)

Aussprache: 14.05.2001

Annahme: 15.05.2001

Aus der EntschlieÙung

Das Parlament unterstÙtzt die e-Lernen Initiative, die seiner Einschätzung nach von zentraler Wichtigkeit im Bildungsbereich ist. Es bekräftigt die Wichtigkeit des Austauschs über die besten Verfahren ('best practice') auf allen Ebenen. In diesem Zusammenhang wird betont, daß vieles von der Art der Ausbildung der Lehrer abhängt und von der Möglichkeit, so vielen Menschen wie möglich Zugang zu Trainings- und Ausbildungsprogrammen zu geben. e-Lernen muß eine lebensbegleitende Maßnahme sein.

Neben dem Zugang ist auch die Qualität des Unterrichts von zentraler Bedeutung. Das Parlament fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, Maßnahmen zu entwickeln, die besonders Frauen und Minderheiten berücksichtigen. Außerdem sollen sie Schritte einleiten, die zur Senkung der Zugangskosten zum Internet und zu den neuen Technologien beitragen.

Das Parlament legt Wert darauf, daß das in Lissabon gefaÙte Ziel erreicht wird, nämlich alle Schulen der EU bis Ende 2001 an das Internet anzuschließen und bis 2002 allen Lehrern einen schnellen Zugang zum Internet und eine persön-

liche E-Mail Adresse zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sollte jeder Schüler und Student eine eigene E-Mail Adresse an seiner Schule oder Hochschule bekommen. Die Abgeordneten wollen auch eine feste, niedrige Gebühr für den Zugang zum Internet für Lehreinrichtungen fördern.

Bis Ende 2002 sollten die Mitgliedstaaten Schulungsmaßnahmen für möglichst viele Lehrer schaffen, damit sie das Internet, Hochgeschwindigkeitsnetzwerke, Datenbanken und Multimedia-Netzwerke nutzen lernen. So soll bis 2003 eine eigenständige digitale Kultur geschaffen werden. Die Kommission wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, ihre Unterstützung für europäische Netzwerke wie z. B. das 'Europäische Schoolnet' fortzusetzen. Auch soll sie Maßnahmen entwickeln, um den Fortschritt der e-Lernen Initiative zu überwachen. Schließlich fordert das Parlament die Schaffung eines Systems zur gegenseitigen Anerkennung nationaler Qualifikationen in der Informationstechnologiebranche.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den ErlaÙ der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, jungen Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft

Dok.: A5-0115/2001

Verfahren: Mitentscheidung (zweite Lesung)

Aussprache: 14.05.2001

Annahme: 15.05.2001

Erläuterungen zur Abstimmung

Das Parlament stimmte mit der Kommission darin überein, daß Forscher leider nicht in die Empfehlung aufgenommen werden können, da die Rechtsgrundlage dies nicht zuläßt. Das Plenum schließt sich dem Kommissionsvorschlag an, ein separates Dokument auszuarbeiten, welches sich auf Wissenschaftler bezieht und Teil des Folgeprozesses der Mitteilung über die europäische Forschungsregion ist.

Das Parlament begrüßt eine wichtige Entwicklung, die seit der ersten Lesung im Parlament stattgefunden hat: Im Dezember 2000 hat der Rat den Aktionsplan für Mobilität verabschiedet.

Dieser Aktionsplan ist eine Art 'Werkzeugkiste' mit 42 konkreten Maßnahmen, die darauf abzielen, Hindernisse für Mobilität auszumachen und diese zu beseitigen, also die vorgeschlagene Empfehlung ergänzen.

Einige Änderungsanträge in der zweiten Lesung wurden eingebracht, um klarzustellen, welche Folgeaktionen von der Kommission als auch den Mitgliedstaaten zu erwarten sind, um den Aktionsplan für Mobilität gebührend in Betracht zu ziehen. Außerdem lehnt das Parlament die Beschränkung von Auslandsaufenthalten auf höchstens ein Jahr ab.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien

Dok.: A5-0167/2001

Verfahren: Konsultation,

Aussprache und Annahme: 17.05.2001

Hintergrundinformationen

Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewußtsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.' - so steht es in Artikel 191 EG-Vertrag. Was bislang fehlt, sind jedoch klare Regeln über das Funktionieren der europäischen politischen Parteien. Es gibt keine Satzung und keine Regelung für die Finanzierung. Bisher funktioniert die Finanzierung vielfach so, daß die Fraktionen des EP den jeweiligen Parteien Zuschüsse und Personal aus ihren Haushaltsmitteln gewähren. Dieses Verfahren hält der Europäische Rechnungshof für unrechtmäßig, was er in einem Sonderbericht festgehalten hat.(Siehe unter http://www.eca.eu.int/DE/reports_opinions.htm, Bericht Nr. 13/2000).

Die Europäische Kommission schlägt deshalb eine Verordnung über die Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien vor. Die Kommission wählt als Rechtsgrundlage neben Artikel 191 noch Artikel 308, in dem das Tätigwerden der Gemeinschaft im Rahmen des gemeinsamen Marktes geregelt ist.

Der Entwurf gliedert sich in acht Artikel:

Artikel 1: Satzung, Artikel 2: Kontrolle durch hochstehende Persönlichkeiten, Artikel 3: Finanzierungsgenehmigung und Kontrollmaßnahmen, Artikel 4: Natur der Ausgaben, Artikel 5: Ausführung und Kontrolle, Artikel 6: Verteilung der Mittel, Artikel 7: Bericht, Artikel 8: Inkrafttreten.

Jährlich sollen rund 7 Mio. Euro zur Finanzierung der Parteien zur Verfügung stehen. Diese sollen wie folgt verteilt werden: 15 % zu gleichen Teilen unter allen europäischen Parteien, die die Bedingungen erfüllen und 85 % proportional zur Zahl der gewählten Vertreter im EP.

Erläuterungen zur Abstimmung

Das Europäische Parlament nahm eine Reihe von Änderungen an der Verordnung vor. Darin wird u. a. gefordert, daß die Bürger der EU das Recht haben müssen, das Statut von europäischen politischen Parteien einzusehen. Die europäischen Parteien müssen Rechtsverbindlichkeit besitzen. Sie sollen bewegliche und unbewegliche Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht auftreten können.

Die Kommission sah für den Fall, daß es einen Streit darüber gibt, ob eine Partei die Voraussetzungen erfüllt, als europäische Partei anerkannt zu werden, eine Kontrolle durch eine Gruppe hochstehender Persönlichkeiten vor. Dies streicht das Parlament und setzt sein eigenes Präsidium ein.

Was die Parteifinanzierung angeht, so ist das EP im Hinblick auf Spenden der Auffassung, daß nicht nur die Konten sondern auch die Spenden mittels einer Liste offengelegt werden müssen und daß anonyme Spenden unzulässig sind. Unternehmen, die im Besitz der öffentlichen Hand oder im Privatbesitz sind, sollen keine Zuwendungen an europäische politische Parteien lei-

sten können und nicht Mitglied einer solchen Partei sein. Eine weitere Änderung sieht vor, daß die Finanzierung einer Partei ausgesetzt werden kann, wenn sie gegen die Grundprinzipien der Demokratie, der Achtung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit verstößt. Das EP kann gegen Rechnung den Parteien technische Unterstützung, Räume und Dolmetscher zur Verfügung stellen. Die Kommission sah vor, daß die Verordnung am Ende des zweiten Haushaltsjahres nach ihrem Inkrafttreten ausläuft. Dies ändert das Parlament. Es sieht vor, daß sie bis zum Inkrafttreten einer Nachfolgeverordnung auf der Grundlage des Vertrags von Nizza gelten soll.

Die Kommission hatte ferner vorgeschlagen, daß eine Partei nur dann aus dem europäischen Haushalt Finanzmittel erhalten kann, wenn sie entweder mit Vertretern aus mindestens fünf Mitgliedstaaten im EP vertreten ist oder in mindestens fünf Staaten mindestens 5 % der Wählerstimmen erreicht hat. Das EP ändert dies in ¼ der Mitgliedstaaten.

➤ Landwirtschaft

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

Dok.: A5-0142/2001

Verfahren: Konsultation

Aussprache: 15.05.2001

Annahme: 16.05.2001

Erläuterungen zur Abstimmung

Mit einer überwältigenden Mehrheit von 459 : 21 : 26 Stimmen widersetzte sich das Parlament dem Kommissionsplan, Sonderankaufsregelungen einzuführen und lehnte die Wiedereinführung der verpflichtenden 90 Stück Rinder-Obergrenze pro Kopf mit 305 : 178 : 33 Stimmen ab.

Der vom Parlament angenommene Bericht geht davon aus, daß die Pläne der Kommission, den Rückgang im EU-Rind- und Kalbfleischmarkt, der durch die BSE-Krise verursacht wurde, an-

zupacken, den eigentlich notwendigen Notfallmaßnahmen nicht entsprechen. Das Parlament fordert deshalb extensivere Produktionsmethoden.

Das Parlament äußerte sich besonders kritisch über die vorgeschlagene Sonderankaufsregelung, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, Fleisch von über 30 Monate alten Tieren zu kaufen und einzulagern, die nach der Schlachtung auf BSE getestet wurden. Dieses Fleisch könnte dann in Umlauf gebracht werden, wenn die Nachfrage wieder ansteigt.

Die Abgeordneten sind der Ansicht, daß diese Regelungen das momentane Überangebot an Rindfleisch noch verstärken würde und eine schleppende Marktentwicklung begünstigt. Die Parlamentarier schlagen vor, daß dieses Fleisch als Nahrungsmittelhilfe an Entwicklungsländer weitergegeben werden kann, wenn dadurch die einheimische Marktsituation nicht beeinträchtigt wird, nachdem dieses Fleisch getestet und als unbedenklich befunden wurde.

Das Parlament spricht sich auch gegen die Kommissionspläne zur Wiedereinführung einer Höchstzahl für Prämienzahlungen von 90 Tieren pro Hof und die Änderung der Konditionen für Sonderprämien aus, da es der Ansicht ist, daß diese Maßnahmen die Produktion nicht schnell genug zügeln können.

Das Plenum arbeitet darauf hin, extensive Produktionsmethoden zu unterstützen und steht deshalb nicht nur hinter dem Ziel der Kommission, die Besatzdichte von 2,0 Tieren pro Hektar auf

1,8 herunterzusetzen, sondern will den Landwirten außerdem Anreize geben, um diese noch weiter abzusenken und natürliche, umweltfreundliche Tierhaltungsmethoden, die auf eine Qualitätsproduktion ausgelegt sind, zu fördern. Gleichzeitig soll der Anstieg der Einkommen mit diesem System nicht zurückgehen.

Angesichts der enormen Probleme, mit denen die Rindfleischproduzenten konfrontiert werden, unterstützt das Parlament den Vorschlag der Kommission, die 350.000 Tonnen-Obergrenze anzuheben. Dies trotz der Tatsache, daß dadurch die Menge von zu verkaufendem Rindfleisch angehoben wird, da Produzenten ansonsten bis zur Mitte dieses Jahres ohne Absatzmöglichkeiten für ihr Rindfleisch alleingelassen würden. Außerdem fordert das Parlament eine EU-weite Werbekampagne, um das Verbrauchervertrauen in Rindfleisch wieder herzustellen.

➤ Verkehr

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffsicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatskontrolle)

Dok.: A5-0140/2001

Verfahren: Mitentscheidung (zweite Lesung)

Aussprache: 15.05.2001

Annahme: 16.05.2001

Hintergrundinformationen

Der vorliegende Vorschlag ist Teil des sogenannten Erika-I-Pakets. Anlaß für dieses Gesetzgebungspaket war die Havarie des Tankschiffs Erika im Dezember 1999. Die Kommission schlug drei Einzelmaßnahmen vor. Eine beschäftigt sich mit den Normen für Schiffsicherheit und Hafenstaatskontrollen. Hierzu hatte das EP in erster Lesung acht Änderungen angenommen. So wollte es die Kriterien für die Zulassung von Schiffen verschärfen und Wartung und Kontrolle verbessern. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten eine Inspektionsbehörde mit hochqualifiziertem Personal einrichten. Es sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden, schwarze Listen von Flaggenstaaten aufzustellen. Weitere Änderungen befaßten sich mit Fahrtenschreibern. Der Rat übernahm in seinem Gemeinsamen Standpunkt fünf der Änderungen ganz oder dem Sinn nach.

Erläuterungen zur Abstimmung

Die zwei Änderungsanträge des Parlaments bezüglich des Gemeinsamen Standpunkts wurden mit großer Mehrheit angenommen. Da der Trilog zwischen einer Parlaments- und Ratsdelegation zu keinem Ergebnis geführt hat, scheint ein Vermittlungsverfahren für diesen Teil des Erika-I-Pakets nun unvermeidlich.

Die zwei Änderungsanträge beziehen sich, wie auch schon in der ersten Lesung, auf die sogenannten Voice data recorder (Reisedatenrekorder), für die es einen Standard der internationalen Meeresorganisation (International Maritime Organisation - IMO) gibt. Das Ple-

num schlägt vor, daß fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie alle Schiffe über 300 BRT (außer Fischereischiffen, Kreuzfahrtschiffen oder Kriegsmarine) mit einem solchen Gerät ausgerüstet sein müssen. Außerdem ist es ein Anliegen der Parlamentarier, daß die Kommission die Umsetzung der Richtlinie 36 Monate nach Inkrafttreten überprüfen muß. Dies vor allem im Hinblick auf die Anzahl der Hafensstaatsinspektoren und die Anzahl der durchgeführten Inspektionen.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/57/EG des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden

Dok.: A5-0144/2001

Verfahren: Mitentscheidung (zweite Lesung),

Aussprache: 15.05.2001

Annahme: 16.05.2001

Hintergrundinformationen

Nach internationalem Recht untersteht die Überprüfung der Seetüchtigkeit von Schiffen der Zuständigkeit des Staates, unter dessen Flagge sie fahren. Aufgrund verschiedener internationaler Übereinkommen zur Seefahrt können die Flaggenstaaten die Überprüfung besonderen Organisationen, den sogenannten Klassifikationsgesellschaften übertragen. Diese sind Organisationen ohne Erwerbscharakter, die spezialisierte Inspektoren unter Vertrag nehmen und die Überprüfung von Schiffen bereits in der Bauphase und bei späteren Gelegenheiten überwachen. Eine Reihe der Klassifikationsgesellschaften haben sich im internationalen Verband IACS zusammengeschlossen, der in der EU anerkannt ist. Nach dem Unfall des Tankers Erika wurde jedoch die Stichhaltigkeit der Überprüfungen in Frage gestellt, da das Schiff vor dem Unfall von der italienischen Klassifikationsgesellschaft RINA, Mitglied im IACS, überprüft worden war.

Die Gesellschaften müssen allgemein anerkannten Kriterien entsprechen. Um diese zu verbessern, hat die Kommission nun einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, in dem Vorschriften und Normen festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten und Klassifikationsgesellschaften einhalten müssen. So soll eine weitgehend einheitliche Einhaltung der internationalen Normen innerhalb der EU erreicht werden. Eine große Lücke, so wurde nach dem Unfall der Erika festgestellt, besteht dahingehend, daß die Anerkennung der Klassifikationsgesellschaften voll und ganz in den Händen der Mitgliedstaaten liegt. Durch den Kommissionsvorschlag sollen die Vorschriften verschärft und die Anzahl der Kontrollen erhöht werden.